

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette  
der Gartenstadt Haan  
(ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)

Vom 15. September 2022

Die Gartenstadt Haan erlässt auf Grund von § 7 GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1**

**Gebührenpflicht; Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der städtischen öffentlichen Toilette am Neuer Markt wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzenden der Toilette.

**§ 2**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten oder bei Funktionsstörungen der Geldautomaten beim Aufsichtspersonal zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Benutzung 0,50 Euro.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.